

Grünliberale Partei Aargau

## Vernehmlassung Landwirtschaftsgesetz, Beilage zum Fragebogen

Juni 2017

### **Vorbemerkung:**

Die vorliegende Botschaft ist insbesondere im Bereich Meliorationen wenig verständlich und beurteilbar. Dies zeigt sich auch in Unklarheiten, auf welche nachfolgend hingewiesen wird. Vielleicht lassen sich diese offenen Punkte alle durch gute Erläuterungen klären.

Im Grundsatz sind wir mit dem Bereich Strukturverbesserungen teilweise einverstanden (mit untenstehenden Anregungen, Fragen und Anträgen).

### **Anträge betreffend Botschaft an den Grossen Rat (1. Lesung):**

Anträge: Wir beantragen, dass in der Botschaft an den Grossen Rat folgende Punkte umgesetzt werden:

- a) Verständlichkeit: Wir erwarten eine deutliche Überarbeitung gegenüber der Anhörungsbotschaft im Sinne der Verständlichkeit. Selbst kontaktierte Fachpersonen zeigten sich überfordert mit dem kompliziert formulierten Text.
- b) Für den Bereich Meliorationen werden zwei Flussdiagramme verlangt, welche folgende Punkte aufzeigen: Zuständigkeiten pro Verfahrensschritt, Rekursinstanz pro Verfahrensschritt, Aufzeigen welche Schritte nur Information der Betroffenen beinhaltet und wer wann welche Rechtsmittel ergreifen kann, Aufzeigen ob und wie das Verfahren weitergehen kann, wenn eine Einsprache einging.

§17: Frage: Haben die geplanten Änderungen eine Anpassungswirkung auf §17 Abs.4?

§18: Es stellt sich die Frage der Reihenfolge im Gesetz. Gehört dieser Punkt nicht weiter nach hinten?

§19: Unklar blieb uns, wogegen in Absatz 1 Einsprache gemacht werden kann: Nur gegen die Festlegung des Beizugsgebiets oder auch gegen die Vorplanung und den Vorentscheid? In diesen werden ja die öffentlichen Interessen abgewogen. Interessant wäre, welche Unterlagen hier öffentlich aufliegen sollen.

§20: Die «oder»-Formlierung hatte den Zweck, bei kleineren Vorhaben auf eine Publikation verzichten zu können. Es bestanden in der Praxis keine Parallelitäten, sondern die Möglichkeit einer verfahrensökonomischen Prozessoptimierung. Wir erwarten hierzu Erläuterungen aus der Praxis in der Botschaft. Weiter blieb uns unklar, wie der genaue Prozess ablaufen soll. Einreichung Trägerschaft – Landwirtschaft Aargau – Regierungsrat? Oder direkt Trägerschaft – Regierungsrat?

§20a b)bis

Den nachfolgenden Abschnitt in der Anhörungsbotschaft erachten wir als rechtsstaatlich heikel. Eine Einsprache hat formell und materiell überprüft zu werden wie in jedem andern Verfahren auch! Natürlich werden in der Praxis sich viele Fälle im Gespräch lösen lassen.

*Zitat Seite 12: "Einspracheverhandlungen sind dabei dahingehend zu führen, als mit den Einsprechenden das Gespräch zu suchen und diesen die Sach- und Rechtslage nochmals zu erläutern ist. In*

*der Regel dürfte es dabei kaum möglich sein, materielle Eingeständnisse seitens des Kantons zu machen, sondern lediglich den Einsprechenden durch weitergehende Informationen einen Rückzug der Einsprache zu empfehlen."*

§21: Unklar blieb uns, wer entscheiden wird. Formuliert ist, an wen die Einsprache eingereicht werden muss, aber nicht wer für den Entscheid zuständig ist.

Anregung:

Weiter regen wir an, dass die Rechtsmittel gemäss BauG in das Landwirtschaftsgesetz eingebaut werden zwecks besserer Verständlichkeit aller Beteiligten. Wie ist der Zusammenhang mit §59?